

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1803**

8.8.1803 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1007177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1007177)

Olden



burgische

wöchentliche

Anzeigen.

---

 Montag, den 8ten August 1803.
 

---

Patent zur Besiznehmung der beyden bisherigen Münsterischen Ämter  
Wechta und Cloppenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburgic. entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, imgleichen den Lehens-Vasallen der zum vormaligen Hochstift Münster gehörig gewesenenen beyden Ämter Wechta und Cloppenburg, Unserer Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute. Da bey der in Folge des Lüneville Friedens geschehenen Regulirung der Entschädigungen in Deutschland, Unserm Herzoglichen Hause die zu dem vormaligen Hochstift Münster gehörig gewesenenen beyden Ämter Wechta und Cloppenburg und zwar in secularisirtem Zustande, mit allen denselben anlebenden Gerechtsamen Gütern und Einkünften, wo sie auch belegen seyn mögen, und mit der völligen Landeshoheit, so wie auch mit den in beyden Ämtern belegenen geistlichen Corporationen, Stiftern, Klöstern und deren Gerechtsamen und Gütern, zugefallen sind; auch ferner wegen sothaner Uns gebührenden Schadloshaltung am 6ten April d. J. zu Regensburg eine nähere Vereinbarung abgeschlossen und zur Kenntniß Römisch Kaiserl. Majestät und der gesammten Reichs-Tags-Versammlung gebracht worden; So haben Wir nunmehr die Besiznahme vorgedachter beyden Ämter und deren Incorporation mit dem Herzogthum Oldenburg für gut gefunden und beschlossen, und zu dieser feyerlichen Handlung, imgleichen zur Bekanntmachung Unserer hiebey erforderlichen provisorischen Anordnungen und Einrichtungen, den Stats-Rath und Vice-Canzley-Director Johann Conrad Georg und den Regierungs-Canzley-Assessor und Landes-Advocat Christian Ludwig Kunde als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien, abgeordnet und bestellt. Wir übernehmen demnach hiemit und Kraft dieses Patents für Unser Herzogliches Haus, namentlich zuvorderst für Unserer Herrn Vettern, des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm Liebden, für den Wir die Landes-Administration führen, dann für Uns Selbst, Unsere beyden Söhne und deren Fürstliche Erben und Nachkommen, den Besiz und die Regierung der Ämter Wechta und Cloppenburg, wollen selbige von nun an als unzertrennliche Be-

Handthelle des Herzogthums Oldenburg demselben incorporiret haben und gesinnen gnädigst an den Adel, an die Geistlichkeit, an die Vasallen, auch an alle Bürger, Einwohner und Unterthanen dieser beyden Aemter, künftlg Uns als ihren alleinigen Landes und Lehnherrn anzuerkennen, und Uns, Unsern Fürstlichen Erben und Nachkommen, ihrer zu leistenden Eidespflicht gemäß, treu, hold und gewärtig zu seyn. Wir leben haben der völligen Zuversicht, daß vorerwähnte Unsere nunmehrige Unterthanen mit unbedingtem Vertrauen auf Unsere Landesväterliche Gesinnung, in diese neue Verbindung mit Uns, und allen übrigen Einwohnern und Unterthanen dieses Herzogthums treten und bey jeder Gelegenheit eben die Beweise der Treue, Liebe, des Gehorsams und der Anhänglichkeit an den Tag zu legen bemühet seyn werden, womit sie gegen ihre Regenten sich stets rühmlich ausgezeichnet haben, und Wir ertheilen ihnen dagegen die bündigste Versicherung, daß sie jederzeit sammt und sonders Unserer Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Erhaltung ihres Wohls, möglicher Abstellung aller Mißbräuche, so wie der Handhabung einer unpartheyischen Gerechtigkeit, der Beförderung ihres Fortkommens und Wohlstandes, endlich der Beybehaltung ihrer Gesetze und Gewohnheiten in so weit solche mit der gegenwärtigen Lage und Verfassung vereinbarlich seyn wollen, auf das vollkommenste sich versehen können. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgebruchten Herzoglichen Insignels. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. Junius 1803.

(L. S.)

Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

Verordnung für die Eingeseffene und Unterthanen der Aemter Wechta und Cloppenburg, die Vertheilung der Geschäfte zwischen den beyden höhern Landes-Collegien in Oldenburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. Wir lassen es billig eine Unserer ersten Sorgen seyn, Unsere Unterthanen in den Aemtern Wechta und Cloppenburg mit der Geschäftsvertheilung bekannt zu machen, welche nach den von Zeit zu Zeit ergangenen Reglements und speciellen Verfügungen zwischen Unsern höhern Landes-Collegien des Herzogthums Oldenburg, der Regierungs-Canzley und Kammer, festgesetzt ist, und die hiemitteltst, zur Begründung und Aufrechthaltung der nöthigen Einheit in dem Geschäftsgange, unter einigen weiter unten vorkommenden Einschränkungen, auch auf die nunmehr incorporirten Aemter Wechta und Cloppenburg mit ausgebehnet wird. Es haben demnach Unsere Beamte, Richter, Ober-Receptoren und übrige Bediente, so wie die Vasallen und gesammte Unterthanen vorbenannter beyden Aemter, sich in Ansehung ihrer einzureichenden resp. Berichte, Anfragen, Klage-Sachen, Gesuche und Anträge nachstehende Vorschrift zur Nachachtung dienen zu lassen.

§ 1. Zum Ressort der Regierungs-Canzley und resp. was die sub Nr. 2 und 3 bemerkten Gegenstände betrifft, des mit derselben verbundenen Consistoriums gehören: 1) Alle Landes-hobeits- Grenz- und Lehns-Sachen. 2) Die Sponsalten- Ehe- und übrigen geistlichen Sachen der Protestanten, auch Ehe-Sachen unter verschiedenen Religions-Berwandten, insalichen die Ober-Aufsicht über alle Lehr- und Schul-Anstalten. 3) Die Aufsicht und Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Schul-Mittel. 4) Alle Justiz- und Proceß-Sachen, und zwar in Ansehung derjenigen, die ein privilegium fori haben in erster, in Rücksicht aller übrigen aber in zweyter oder in der Appellations-Instanz. 5) Die Direction und Einrichtung des Hypotheken- und Depositen-, insalichen des hiernächst einzuführenden Vergantungs-Wesens. 6) Die Anordnung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkheit ohne Unterschied und Ausnahme gewisser

Personen, oder gewisser Arten der Verbrechen, ingleichen die Ertheilung der sichern Geleite und die Aufsicht über die innere Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse und über die Gefangenwächter selbst, so wie deren etwaige Bestrafung in Official-Vergehungen. 7) Die Aufsicht und Leitung des gesammten Vormundschafts Wesens, und in Ansehung der minderjährigen Kinder solcher Personen, die einen privilegierten Gerichtsstand haben, noch besonders die Sorge für deren Bevormundung, und die Aufsicht über ihre Person und über die Erhaltung ihres Vermögens. 8) Die Curatel-Bestellung für Verschwender und Wahnsinnige, so weit diese zu denjenigen gehören, die ein privilegium fori haben, sonst aber auf Bericht der Untergerichte, die Ertheilung der Approbation zur Prodigalitäts-Erklärung. 9) Die Aufsicht über sämtliche Untergerichte und Beamte, so weit das Geschäfte der letztern zum Ressort der Regierungs-Canzley gehört, daher dann auch alle Beschwerden in Justiz- und in den eben gedachten Sachen der Beamten, bey der Regierungs-Canzley anzubringen sind.

§. 2. Zum Ressort der Kammer gehöret dagegen: 1) Alles, was auf die Abgaben und Leistungen der Unterthanen an den Staat Beziehung hat, mithin das gesammte Contributions- und Steuer-Wesen, die Umschreibung, Vertheilung und Beyforderung aller ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen oder von Nahrung und Gewerben gehoben werden, wohn auch die Stempel- Accis- Abzugs- und sonstigen Abgaben gehören, ingleichen die von den Unterthanen zu leistenden Spann- und Handdienste, auch sonstigen Natural-Prästationen, und die Untersuchung und Entscheidung aller hieraus erwachsenden Streitigkeiten, so wie die Verfügungen wegen desfälliger Remissions- und Dilations-Sachen. 2) Die Bewilligung zur Zerstückung der mit Ritterpferden oder andern Abgaben belegten adlichen Güter und contribuablen Bauerstellen und Grundstücke, und die Anordnungen und Entscheidungen wegen Vertheilung der auf selbigen haftenden Abgaben; besonders auch, in Ansehung der letztern Güter, die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Bestandes der Hölzungen und die Ertheilung des zu einer bedeutenden Holzfällung erforderlichen Consensus. 3) Die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller höhern und niedern nutzbaren Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme. z. E. des Wasser-Münz-Zoll-Vost-Zagds-Forst- und Mühlen-Regals, wohn auch die Verleihung der Privilegien und Concessionen zu gewissen Fabriken und Gewerben gehöret. 4) Die Ausübung der Rechte des Staats in Ansehung der uncultivirten Gründe, Torfmoore u. d. g. mithin auch alles, was auf die Benutzung, Eingebung und Vertheilung der Gemeinheiten (Märkte) und auf die uncultivirten Moore gründe Beziehung hat, und die Untersuchung und Entscheidung aller aus diesen verschiedenen Gegenständen erwachsenden Streitigkeiten, insbesondere auch die Regulierung der Gemeinheits- (Märkte-) Grenzen nach Recht und Billigkeit. 5) Die Verwaltung und Benutzung aller landesherrlichen Hölzungen auch sonstigen Domanial- und denselben gleich zu achtenden Güter, mit ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten, insbesondere auch, was die an selbige von den Unterthanen zu leistenden Geld- oder Naturalprästationen und Dienste und die Untersuchung und Entscheidung aller hierüber entstehenden Streitigkeiten betrifft, es mögen nun dergleichen Domanialgüter administrirt werden, oder zur Zeit- oder Erbpacht eingegeben seyn. 6) Die Anordnung und Aufsicht über die Einrichtung und Unterhaltung der Landstraßen und sonstigen sowohl öffentlichen als Communen- Dorfschafts- und Feld-Wege, und der darin erforderlichen Brücken und Höhlen, und die Bestimmung der den Unterthanen dabey zu leisten schließenden Prästationen, ingleichen die Anordnung der Weg- und Brückengelder, der Fähr- und Fährsegelder. 7) Die Aufsicht über Flüsse und Ströme mit deren Zubehörungen, Deichen, Abwässerungs- und sonstigen Canälen und über deren Unterhaltung, und die Entscheidung und Regulierung der aus diesen und den unter Nr. 6. befaßten verschiedenen Gegenständen erwachsenden Streitigkeiten. 8) Die Leitung des landesherrlichen und des öffentlichen Bauwesens, mit allen auf diese Gegenstände sich beziehenden allgemeinen Anordnungen und speciellen Entscheidungen. 9) Alle Landes- und Stadtpolicey-Sachen im weitesten Umfange, mithin alle Landes-Oeconomie-Zunft-Handwerks-Fabriken-Handlungs- und sonstige Gewerbe-Sachen; die Bestätigung der Magistratswahlen, so weit jene hergebracht ist, und die erwählten Rits-

hieder keinen directen Antheil an der Justizpflege nehmen. Ferner das Medicinalwesen in den Städten und auf dem Lande; alle Anstalten zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen und besonders Verordnungen zum Geschäftskreise der innern Landesregierung und Policey gehören; ingleichen die Untersuchung und Entscheidung aller Contraventionen und der Streitigkeiten, die aus jenen Gegenständen entstehen. 10) Die Ausübung des Landesherrlichen Rechts der speciellem Oberaufsicht über das gesammte Eigenthum und das Schulden- Credit- und Rechnungswesen der Städte und weltlichen Commünen, nebst der Bewilligung und Vertheilung der hiezu von den Mitgliedern solcher Commünen zu leistenden Beiträge. 11) Das Aufnehmen und die Beschätzung der Zuden, ingleichen alle Anordnungen, welche auf deren Verfassung, Gewerbe und Nahrung Beziehung haben. 12) Die Aufsicht über die Amtsführung und resp. über das Cassen- und Rechnungswesen aller der Kammer untergeordneten Hebungs- Policey- und sonstigen Bediente, und die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, die aus Gegenständen erwachsen, welche zum Ressort der Kammer gehören. Hingegen alle Armenmittel und Legate für Arme bey den Kirchspielen, stehen einstweilen unter der Aufsicht Unserer Regierung, bis eine gleichförmige Einrichtung des Armenwesens, wie hier bestehet, verfügt, und das ganze Armenwesen und die fundationsmäßige Verwendung der Armenmittel dem Generaldirectorium des Armenwesens untergeordnet werden kann.

§. 3. Nach der obigen Bestimmung requirirt sich denn auch, vor welches Collegium die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungsfälle gegen die vorhandenen Verordnungen gehört, nämlich nach Verschiedenheit der Gegenstände, entweder zum Ressort der Regierungscanzley oder der Kammer.

§. 4. Findet sich jemand durch Verfügungen und Erkenntnisse der Regierungscanzley, in so weit solche keine Proceßsachen betreffen (die schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben) oder durch Anordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Kammer graviret; so stehet einem solchen der Weg der Supplication an Uns unmittelbar offen, und ist in diesem Fall nach eingelegter Supplication, wenn in dem darauf ertheilten Decrete keine kürzere Frist, wegen Nachtheils bey'm Verzuge, bestimmt ist, die Supplik innerhalb sechs Wochen, entweder bey dem bepfommenden Collegium selbst, zur pflichtmäßigen Berichtsersattung an Uns, oder aber unmittelbar bey'm Cabinet, einzureichen. Wir versehen Uns jedoch dabey gnädigst, daß diese Unsere Bereitwilligkeit, jede gegründete Beschwerde Unserer Unterthanen sorgfältig zu prüfen, und, wenn sie rechtmäßig befunden wird, abzustellen, nicht zu mißbräuchlichem und grundlosen Queruliren werde gemißbraucht werden, und verweisen desfalls auf die bestehenden hieher gehörigen Verordnungen.

§. 5. Geringe und etingeständene, oder bey einer kurzen summarischen Untersuchung liquide gewordene Bruchsachen, deren Gegenstände durch besondere Verordnungen näher bestimmt sind, und welche vorzüglich unbedeutende Handel, wörtliche Beleidigungen, eigenmächtige Ausräufung der Befriedigten u. c. mit gehören, werden in der Regel jährlich in jedem Monate durch eine besondere Commission nach der Billigkeit und mit Milde abgethan.

§. 6. Ist aber von gefährlichen Schlägereyen oder von erheblichen Vergehungen die Rede, oder lassen sich die im §. 5. erwähnten geringen Bruchsachen nicht gleich zur Liquidat bringen, oder wird auf Privatstatisfaction angedrungen; so gehen dergleichen Sachen resp. den gewöhnlichen jedoch möglichst abzukürzenden Gang der summarischen Untersuchung ex officio, oder des gerichtlichen Verfahrens zwischen den Partheyen, wie solches durch hieher gehörige Verordnungen näher bestimmt ist.

§. 7. Da jedoch die in den Aemtern Wechta und Cloppenburg zum Theil ganz verschiedene Verfahrensart eine Veränderung nothwendig macht, so wird hiemit: festgesetzt: a) daß den Unterthanen dieser beyden Aemter, bey der bevorstehenden und nächstens zur Ausführung kommenden Anordnung der erforderlichen aus mehreren Personen bestehenden Landgerichte, fern mehr nicht gestattet werden könne, so wie bisher, ihre Klagesachen, mit Vorbruyehung des Sozialgerichts, gleich bey einem Obergerichte anhängig zu machen, sondern dieselben, in so weit

Sie nicht etwan privilegirt sind, nach förmlicher Einrichtung der resp. Landgerichte, daselbst in  
 erster Instanz ihr Recht zu suchen schuldig und gehalten seyn sollen. b) Daß Unsere Regie-  
 rungs-Canzley authorisirt sey, vorläufig und bis ein ordentliches Hypothekenwesen in jenen  
 Aemtern eingerichtet ist, in allen den Fällen dort moratoria zu bewilligen, in welchen solche bisher  
 von der Regierung zu Münster ertheilt sind. c) Daß es, in Beziehung auf den §. 2. Nr.  
 10. in Ansehung der von den Mitgliedern der Commünen zu leistenden extraordinären Bey-  
 träge, noch bey der bisher in den erwähnten beyden Aemtern üblich gewesenen Bewilligungs-  
 und Vertheilungswelse solcher extraordinären Kirchspielsbeyträge bis weiter verbleibe. d) Daß  
 das dort bestehende von den §. 5. und 6. abweichende Verfahren bey Untersuchung der Bruch-  
 pöste oder sogenannten Brüchensachen, wonach in solchen Fällen jedesmal der Gerichtsfiscal  
 bey dem Gerichte des Orts eine förmliche Anklage einreicht, zwar noch so lange beizubehalten  
 sey, bis darüber näher verfügt werden kann; jedoch verordnen Wir ersichtlich, daß dergleichen  
 Untersuchungen summarisch und in möglichster Kürze beendigt, auch alle unnöthige Unkosten ver-  
 mieden werden sollen, weßfalls auch, zur nähern Uebersicht, der Betrag sämtlicher Kosten bey  
 jedem in dem Bruchprotocoll aufgeführten Posten besonders zu bemerken ist. Als nach welchem  
 allen sich Bekommende gebührend zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Ka-  
 mensanterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Julius 1803.  
 (L. S.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der auf den 12. August angeetzte Termin zum  
 Verkauf des Johann Anton Witthus zu Dingstede Noventien und Mobilien, auch zur Ver-  
 heuerung der Immobilien weiter bis auf den 29. ausgesetzt worden.

Oldenburg, aus der Regierungs-Canzley, den 6. August 1803.  
 v. Berger. Georg.

2) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß auf Oldmann Sanders und dessen  
 Ehefrau Anna zu Elsfleth, Namen und Güter, folgende Pöste im Canzley-Pfandprotocoll  
 ingrossirt stehen, welche ihrer Anzeige nach längst abgethan, wovon aber die Ingrossations-  
 Documente verlohren gegangen seyn sollen, als: 1) 1775 10. Nov. an Kaufmann Rahusen  
 13 r<sup>o</sup> 53 gr.; nebst Zinsen und Kosten; 2) 1776 28. Aug. an Otto Harm Vogt 20 r<sup>o</sup> €.; 3)  
 1779 14. Sept. an Kaufmann Michaelissen nachher ex jure cello Claus Wetters W. 100 r<sup>o</sup> €.;  
 4) 1780 4. Sept. et uxor Heilke Margrethe geb. Oldmanns an Kaufmann Christian Michaelissen  
 a) ex Obligatione 40 r<sup>o</sup> €.; b) wenn der wegen verkauften Landes unterm 7. Sept. 1778 ge-  
 schlossene Contract nicht gültig seyn sollte 25 r<sup>o</sup> €.; 5) 1782 17. Oct. et ux. Anna an Schiffer  
 Amel Meyer 100 r<sup>o</sup> €.; 6) 1783 17. Jan. an Kaufmann Ernst 10 r<sup>o</sup> € 34 gr.; nebst Zinsen und Kosten  
 7) 1784 6. Juli. et ux. Heilke geb. Oldmanns an Kaufmann Christian Michaelissen 40 r<sup>o</sup> €.; 8)  
 1785 12. May. an Veruhard Schwidder 20 r<sup>o</sup> €.; 9) 1785. 18. May, an Kaufmann Hinrich  
 Edlken 100 r<sup>o</sup> € nebst Zinsen und Kosten; 10) 1785 17. Jul. an die Cur. Masse von Bernh.  
 Michaelissen, Ado. Specht und Tenge 15 r<sup>o</sup> €; 11) 1800 31. Jan. an Johann Carl Rattenbras-  
 ter 300 r<sup>o</sup> € nebst Zinsen und Kosten; 12) 1800 21. Febr. an Becke Margrethe Sanders, die  
 dieser begleichende Erbproion und was sie sonst noch als Miterbin zu fordern berechtigt ist,  
 samt Zinsen und Kosten; 13) 1780 4. Sept. nebst ihren Ehemann an Kaufmann Christian  
 Michaelissen a) ex Obligatione 40 r<sup>o</sup> €.; b) Wenn der wegen verkauften Landes unterm 7. Sept.  
 1778 geschlossene Contract nicht gültig seyn sollte 25 r<sup>o</sup> €; 14) 1784 6. Jul. nebst ihren Ehe-  
 mann an denselben 40 r<sup>o</sup> €; 15) 1785 13. Jun. nebst ihren Ehemann an den Grafen von  
 Schmellau 40 r<sup>o</sup> €; 16) 1782 17. Oct. nebst ihren Ehemann an den Schiffer Amel Meyer.

166 1/2, und daß alle diejenigen welche aus sothanen Ingressationen annoch einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermehren, auf den 12. Sept. d. J. bey Strafe des ewigen Stillschweigens und unter der Verwarung, daß die Tilgung im Pfandprotocolle geschähen solle damit sich auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley anzugeben schuldig sein sollen. Zugleich wird zu Anshdrung eines Präclusio-Beschebes in Ansehung der sich nicht Angebenden Termin auf den 22. Sept. desselben Jahrs hiermit angesetzt.

3) Die Schiffer Johann Gerhards Bartels hieselbst und Dietl. Hansen Drost, aus Embden, sind gewillet, ihre noch unvollendeten zum Trumpf belegenen Schiffe nebst einigem Schiffsbauholze am 19. Sept. d. J. zum Trumpf verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 9. Sept. d. J. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

4) Der Kaufmann Bernhard Anton Georg zu Bochohorn ist gesonnen, etw. über 10 Stück freye Ländereyen, welche im Ellenferdammer Groden belegen sind, am 17. Sept. d. J. in des Gastwirths Schwannwedel Wirthshause zu Steinkausen, verkaufen und falls nicht hinlänglich geboten wird, verheuren zu lassen. Die Ang. ist d. 9. Sept. d. J. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

5) Es sind die Vormünder über weyl. Cammerjunkers von Lowzow Kinder, Regierungs-Advocat Schmiedes und Kaufmann Bulling auf dem Stau, gewillet, den Nachlaß ihrer Pupillen Eltern, bestehend in allorhand Mobilien, Küchengeräth, Linnen- und Bettzeug nebst verschiedenen pretiosis am 24. August und an folg. Tagen in dem Wohnhause der verstorbenen Mutter ihrer Pupillen verkaufen zu lassen.

6) Wider Johann Anton Wittbus, zu Dingstede, ist Schuldenhalber, bey hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley, der Concurß erkannt. 1) Die Ang. ist d. 15. Sept. 2) Deduct. d. 20. Oct. 3) Prioritäts-Urtel d. 15. Nov. 4) Vergantung oder Lbse d. 29. Nov. d. J.

7) Der Königl. Dänische Herzogl. Hof-Jägermeister v. Holstein ist gewillet, sein zu Hasjenwärf belegenes Röhthorhaus nebst 15 Stück pflichtigen Landes und Pertinentien am 31. Oct. d. J. in der Wittve Schwarting Wirthshause zu Dvelgönne, verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 3. Oct. d. J. beym Herzogl. Dvelgönnschen Landgerichte. Präclusio-Beschaid d. 10. ejusd.

8) Der zwischen Hinrich Willken zur Osterburg und Hinrich Ulzen im Drielater Moor am 10. Nov. 1800. errichtete Kaufcontract wegen eines von Letztem an Erstern verkauften, auf der Osterburg belegenen Hauses, ist mit gerichtl. Genehmigung aufgehoben worden. Die Ang. ist d. 8. Sept. d. J. beym hiesigen Herzogl. Landgerichte. Präclusio-Beschaid d. 19. ejusd.

9) Wenn der wider Erdwin Neumann, zu Kresenbrücke erkannte Concurß wieder aufgehoben, so wird solches, auch daß gedachter Erdwin Neumann seine Stelle mit Zubehör, an Alert Willken unter gewissen Bedingungen übertragen, h'ernit öffentl. bekannt gemacht. Die Ang. ist d. 6. Sept. d. J. (Doch haben diejenigen, die sich bey dem vorgewiesenen Concurße bereits angegeben, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig) beym hiesigen Herzogl. Landgerichte.

10) Wenn der Verkauf von weyl. Daniel Meentzen zu Blexen Grundstücke anderweit versucht werden soll und der Termin dazu auf den 16. August hieselbst im Landgerichte angesetzt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht und können Liebhaber sich einfinden und nach Gefallen bieten. Dvelgönne, den 29. Julius 1803.

Herzoglich Holstein-Oldenburgerisches Landgericht hieselbst.

v. d. Los.

1) Beym Warelischen Amtsgericht ist dem bortigen Hausmann Hinrich Brötje, nachdem er ihn die Anordnung einer Gütercurate erkannt, ungeachtet des dagegen eingewandten Rechtsmittels bey vorwaltendem Drang der Umstände und ermangelnder Sicherheitsbestellung einstweilen bey Strafe der Nichtigkeit untersagt worden, von seiner Habseligkeit etwas zu veräußern oder neue Schulden darauf zu contractiren, und ist diese einstweilige Verfügung durch ein öffentliches Proclam bekannt gemacht worden.

## II. Privatsachen.

1) Die Vormünder über weyl. Kaufmann Joh. Dieder. Leddeloh nachgelassene Tochter, Kaufmann Hans-En und Joh. Dieder. Leddeloh, wollen das von dem Major Deimers bewohnt werdende Haus in Betel, nebst Garten, Weide, Kirchenstellen und Dorfmoor, imgleichen die sogenannte Börjes Meynden Stelle Mastag 1804 anzutreten, am 15. August in Renke Hobbien Hause in Betel gerichtlich verheuern lassen. Liebhaber können sich alsdann einfinden.

2) Am 19. August Vormittags um 11 Uhr soll in Doneten und Boden Behausung das vom Schiffer Hans Peters gefahrne Dvaltschiff circa 36 Lasten Faber groß, welches sich in completem fahrbaren Zustande befindet, durch den Schiffsmäler Arnold Tidemann öffentlich meistbietend verkauft werden; es liegt solches in Bremen in der kleinen Fischerstraße neben Wilken Floß, woselbst es täglich zu besehen ist.

3) Joh. Gottschau zu Oberwarfe im Lande Wärdten, als Pächter der Lünenplate, ist gewillt, folgende Stücke am 20. August Nachmittags um 1 Uhr in seinem Hause öffentlich gerichtlich verkaufen zu lassen, als 1) einen Dreyfaden-Rahn mit allem Zubehör, 6 Jahr alt und in gutem Stande; 2) ein Dielenschiff mit Mast, Segel und Dracken, und 3) eine scharfe Zille, so herbe 4 Jahr alt und in gutem Stande; 4) circa 100 Fiedmen gutes Reith, so aus dem Reithusern des Landes Wärdten gerannt und jetzt am Weserberge liegen; 5) einen Wagen und akerhand Hausgeräthe; und können sich also Liebhaber zum öffentlichen Verkauf einfinden; jedoch wird auch alles vorher aus der Hand Stück- und Fiedmenweise verkauft werden, wenn sich bey dem Verkäufer dazu Liebhaber melden sollten.

4) Weyl. Kaufmann Sibeon Kimmes Sohnes Vormünder, Hausleute Christian Borgmann und Ebstes Wilhelm Kühren zu Burchave, sind gewillt, ihres Pupillen kleine Stelle zu Hollwarden mit circa 12 Büden Pflug- und grünen Landes auf einige Jahre anderweit aus der Hand zu verheuern; weohalb sich die Liebhaber am 15. August in des Gastwirth Rüdens Hause daselbst einfinden wollen.

5) In und bey Joh. Anton Wittthues Hause zu Dingfede soll am 12. August nebst Loh-, Bau- und Arumbelz, Werkzeug bey Holzhandel, auch verschiedene Haus- und Akergeräthschaften, etwas Silberzeug, insonderheit eine Taschenuhr, ferner 1 Schlaguhr mit Spielwerk, 3 beschlagene Wagen, 8 vollständige Betten, einige Kleidungsstücke, sodann an Meventien 3 miltende Kühe, 2 Pferde, 2 Schweine, circa 60 Schaafe verkauft, auch der Gasthof des gedachten Wittthues, Haus und Gärten mit etwa 40 Scheffel Saatlund nebst einer Wiese in der Kloster Blankenburger Mark von 4 Tagwerk mit der diezjährigen Nachgrasung verheuert werden.

6) Beym Unterzeichneten sind zu haben: Der gemeinnützige Feldmesser, oder kurze Anweisung, wie ein Landwirth oder Gutsbesitzer seine Acker, Wiesen und Holzungen selbst vermaßen, ihren Inhalt berechnen und eine Zeichnung davon entwerfen kann, von Reinert, mit 4 Kupf. 1803. 1 Rthlr. 36 gr. Uebungen im Kopfrechnen für Kinder, von Arndt, 1803. 30 gr. Die vier Grundrechnungen in gleichbenannten ganzen Zahlen auf 36 Tafeln mit ihren Beantwortungen, von Käppel, 1803. 15 gr. Lehr- und Lesebuch für Kinder edler Erziehung, worin 108 Abbildungen von Thieren, Vögeln, Fischen, Bäumen und Pflanzen beschrieben worden, nebst einigen moral. Erzählungen, Fabeln, Sprüchwörtern, Dent- u. Sittenprüden u. einem Buchstabenpiel, 1 Rthlr. 36 gr. Schözlz kleine Geschichten und unterhaltende Gespräche für Kinder, die lesen können und nun auch denken lernen wollen, von Claudius, mit 4 Kupf. 1803. 1 Rthlr. 18 gr. Der kleine Correspondent 1803. 36 gr. Naufferts Kinderschauspiele, Französisch u. Deutsch, 2 Theile, 1803. mit Kupf. 2 Rthlr. Sonderbare Naturerscheinungen zur Unterhaltung und Belehrung für die Jugend, nebst einem naturhistorischen Räthselsbuche, von Stolka, 1803. 1 Rthlr. Spiegel der Tugend und guten Sitten, für Kinder, nach Weisens Lehrart, 4 Aufl. 1803. 63 gr. Lesebuch für Bürgerschulen, von Fulle, 1 Rthlr. 3 Aufl. 1803. 12 gr. Ueber die Erziehung und Behandlung der Kinder in den ersten Lebensjahren, 2. Aufl. 1803. 60 gr. Der Gesundheitsfreund der Jugend, oder pract. Anweis. wie man in der Jugend den Grund zu einer dauerhaften Gesundheit legen und sie bis ins späteste Alter erhalten kann. 1803. 30 gr. Leben Peters des Großen, von G. A. v. Halem. 1803. 1 Rthlr. 60 gr. G. A. v. Halem's Schriften, 1 B. prosaische Aufsätze. 1803. 1 Rthlr. 48 gr. Schulze.

7) Bey dem Buchbinder Friede ist zu haben: Das Schloß Rosenthal, ein Märchen von B. Wermelren. 1803. 1 Rthlr. Fräulein Runigade von Felsing, von C. Wernscheim, 2 Theile. 1803. 1 Rthlr. 48 gr. Ein-tagssliegen für den großen Frosch. 1803. 54 gr. Der Cantor in Acaciendorf, 2. Seitenst. zum Paster Kartoffelsfeld, 2 Theile. 1803. 1 Rthlr. 48 gr. Franz Hell oder die Irwege, von A. R. Magogky, 2 Theile mit Kupf. 2 Rthlr. 24 gr. Abenteuer vor und nach der Hochzeit, von N. P. Stampeel, 2 Theile. 1803. 1 Rthlr. Der Berfolgte endlich im Hafen der Ruhe und Zufriedenheit, 2 Theile. 1803. 63 gr. Anastasia und das Schachspiel, 2 Theile. 1803. 1 Rthlr. 48 gr. Der Reichtröter, 2 Theile. 1803. 2 Rthlr. 48 gr. Bergroth, ein phykolog. Vermächtnis 1803. 1 Rthlr. 24 gr. Corelia oder die Geheimnisse des Grabes, 1. Theil. 1803. 1 Rthlr. 34 gr. Gemälde der Erde von S. Meiser. 1803. 1 Rthlr. Edwards Verirrungen. 1803. 60 gr. Delphine, von Frau von Staal, 2 Theile. 1803. 2 Rthlr. Gemälde aus dem häusl. Leben, von W. Schenl. 1803. 2 Rthlr. Alle Teufel keine Wahrheit! oder vom Verf. der privatfreundlichen Fürsten, 2 Theile. 1803. 2 Rthlr.

8) Der Hausmann Joh. Wessels zu Oldenbrock Niederort läßt am 10. August Nachmittags um 1 Uhr auf dem Brandplage seines Hauses 5 miltende Kühe, 5 zweijährige Ochsen, 5 Kinder, 5 Milchälber, 2 Pferde, 1 Sau mit 7 Ferkeln, 1 hölzernen Wagen; sodann 5 Tüch Roden, 11 Tüch Haber und 7 Tüch Gras auf dem Halm, auch 10 Tüch in Heden stehendes Heu, öffentlich meist betend verkaufen; sodann am selben Tage 24 Tüch Rey; und 15 Tüch Moorländersephen zum Weiden bis Marini; ferer 30 Tüch Ohnenweiden und 28



Für Moorländereyen, im Grünen zu gebrauchen, nebst 24 Fäß Moorkäbberen zum Pflügen, auf einige Jahre meistbietend verheuern.

9) Gerb Hir. Gutzeit bey Wehr im Kirchspiel Döllingen läßt am 21. August 10 Scheffel Saat Roggen, 10 Scheffel Saat Haber und Buchweizen, und 2 Tagewerk Gras auf dem Palm, sodann 1 hölzernen Wagen, 1 Pflug, sammt sonstigem Haus- und Ackergeräth öffentlich meistbietend verkaufen.

10) Die Legationsrätthin von Schüttorf will am 12. August Nachmittags um 2 Uhr in ihrer Schanzengasse vor dem Geerten Thor einigen Gärtzen auf dem Palm meistbietend verkaufen, auch das Nachgras in dieser Weide verheuern lassen; die Liebhaber hiezu können sich demnach in gedachter Weide zur bestimmten Zeit einfinden und nach Gefallen kaufen und heuern.

11) Weyl. Joh. Stincks Kinder Vormänder, Hir. Boog und Hir. Ripken, lassen ihrer Pupillen zur Stollhammer Wische belegene Hofstelle mit 18½ Jüden Landes, von Mart. 9 1804 an, auf 1 oder mehrere Jahre am 22. August in Bricks Wirthshause zu Stollhamm öffentlich meistbietend verheuern.

12) Da ich seit Martag für mich selbst das Schusterhandwerk treibe und ich wegen sehr überhäufter Arbeit einige Gesellen nöthig habe, so suche ich je eher je lieber 2—3 recht tüchtige Gesellen. Ich verspreche sehr annehml. Bedingungen.

Joh. Meinh. Bekrens, Schustermeister in Stollhammer Deich.  
13) Ich habe die dem hiesigen Kaufmann F. C. Reiners zuständige von mir jetzt trüetlich bewohnt werbende Wohnung, welche an der Steinstraße belegen, und worin 2 mit Desen versehene Stuben, 1 Speisekammer und Küche nebst hintänglichem Bodenraum, auch hinter derselben ein Garten befindlich sind, unter der Hand zu verheuern, und kann selbige auf Verlangen sofort bezogen werden. C. Kirchhof in Giesfeldt.

14) Der Uhrmacher Carsten Bleicher in Giesfeldt, bey seinem Schwiegervater Hinrich Siehe wohnend, empfiehlt sich allen und jeden, die Haus- Tafel- und jede Gattung Taschenuhren zu repariren haben, und wünschet besonders vielen Zuspruch von denjenigen zu erhalten, die gründliche und reelle Arbeit wünschen, welches er gegen billige Vergütung verspricht, einem jeden zu dienen.

15) Der Maurermeister Hinrich Kogemann zu Strachhausen wünscht je eher je lieber vier tüchtige Gesellen in Arbeit zu erhalten; er verspricht gute Arbeit, gute Behandlung und annehml. Lohn.

16) Am 12. August soll in Krusen Wirthshause zu Neuenbrock das Aufstreichen von 14 Fach Fensterrahmen und Fensterlaben an der dortigen Pastorey, mit grauer Farbe, Nachmittags um 2 Uhr mindestdern ausverbungen werden.

17) Die Kaufleute Joh. M. v. Göteln und Leib Levi in Dorfgönne haben eine Parthey neuer eiserner Desen mit und ohne Aufsätze in diesen Tagen erhalten, welche sie um billigen Preis verkaufen wollen.

18) Joh. Cifers zu Grifede hat, als Vormund für Hullmanns Tochter, 1083 Rthlr. 14 gr. in Golde zinsbar zu belegen.

19) Als Vormund habe ich die schon mehrmals ausgebotenen ungefähr 160 Rthlr. Gold für weyl. Jürgen Hinrich Blohm zur Stollhammer Wische Kinder noch zinsbar zu beligen.

Peter Hüpers in der Stollhammer Wische.  
20) Der Schneidermeister Joh. Anton Colombo in Aßen, Rodentischer Kirchspiels, verlangt je eher je lieber zwey gute Schneidergesellen in Arbeit zu haben; er verspricht gute Arbeit, reichliches Wochenlohn und rechtliche Behandlung.

21) Der Kirchenjurat Joh. Hinr. Kläner zu Bargdorf im Kirchspiel Sandertese hat 299 Rthlr. Kirchen- 29 Rthlr. Kanzel- und 70 Rthlr. Predigerwittwengelder in Golde sofort zinsbar zu belegen.

21) Ich zeige hiermit an, daß ich in der Französl. Sprache und in der Mathematik gegen eine äußerst mäßige Bezahlung Unterricht erteille. Meine Bemühungen werden vorzüglich dahin gerichtet seyn, die mir anvertrauten Schüler in möglichst kurzer Zeit der Vollkommenheit entgegen zu führen. Die Zweige der Mathematik sind zu sehr ausgebreitet, als daß jeder, der sich Einsicht in derselben erwerben will, sie alle seiner Bestimmung angemessen finden kann; ich werde deswegen, nachdem es gefordert wird, auch in einzelnen Theilen derselben Stunden geben, als in der Arithmetik, Algebra, Differenzial- und Integralrechnung, niedern und höhern Geometrie, in Verfertigung der Baunisse, Landgärten etc. so auch in einzelnen Theilen der angewandten Mathematik.  
F. F. Schaffer, bey Dohr in der Kurwickstraße.

### Theater = Anzeige von Varel.

Die Dählbörtsche Schauspielergesellschaft schließt mit Ende dieser Woche ihre Bühne. Folgende Stücke sind noch angezettelt: Montag den 15. August: Gleiches mit Gleichem, Lustsp. in 5 Acten v. Vogel (Manusc.)  
Mittwoch d. 17. Abälmo der große Bandit, Trauersp. in 5 Acten v. Zichoc. Donnerstag d. 18. Die Kreuzfahrer, Schauspiel in 5 Acten v. Kogebue. Sonnabend d. 20. die Weinlese oder das Fest der Winzer, große Oper in 3 Acten vom Capellmeister Kunz.

### Geburts = Anzeige.

Am 4. August Nachmittags um 2 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden; Mutter und Kind befinden sich bis jetzt munter und wohl. Dieses lasse ich allen meinen Freunden und Bekannten hiedurch anzeigen und bin ihrer Theilnahme an meiner Freude gewiß.  
F. H. C. Bodecker jun., Conditore hieselbst.

Dis zum Ablauf des nächsten Montags können die Wefersoll = Selber beim Herzogl. Zollamte zu Giesfeldt auch in Golde mit 4 Procent Agio gegen N.  $\frac{1}{2}$  entrichtet werden.